

## Regelung zur Vergabe von Webdomain-Namen an der TU Berlin

Bis April 2009 müssen alle Einrichtungen der TU Berlin mit eigenem Web-Auftritt einen eindeutigen Organisationsnamen (OrgName) haben. Der OrgName wird im Kostenstellenverzeichnis abgelegt. Dabei können mehrere Kostenstellen den gleichen OrgNamen nutzen. In diesem Fall sind sie Teil eines gemeinsamen Web-Auftritts. Die Webdomain wird immer nach dem Muster **www.OrgName.tu-berlin.de** gebildet.

### Der OrgName muss folgenden Regeln entsprechen:

- § 2-20 Zeichen nach RFC (a-z, 0-9 und -)
- § Keine Personennamen
- § Nummerierungen über Zahlen, nicht über Buchstaben
- § Ggf. Bindestriche als Trennzeichen zwischen Wörtern (Leerzeichen sind aus technischen Gründen nicht zulässig.)
- § Das erste Zeichen des OrgNamens ist immer ein Buchstabe (a-z).
- § Empfohlen wird die konsequente Kleinschreibung des OrgNamens.
- § Zwei verschiedene OrgNamen dürfen sich nicht nur durch Groß- und Kleinschreibung unterscheiden.

### Orgnamen/Webdomains:

Antragsberechtigt sind alle Kostenstellenzeichnungsbeauftragten soweit von den jeweiligen Leitungen nicht anders geregelt. In den Fakultäten richten sie ihren Antrag an den FIO, in den Zentraleinrichtungen an die Leitung oder in der Zentralen Universitätsverwaltung an die Abteilungsleitung. Zentrale Vergabestelle für die Webdomains ist tubIT.

### Aliase:

In gut begründeten Ausnahmefällen können Aliase für die Webdomains eingerichtet werden:

**www.AliasName.tu-berlin.de**

Die Aliase unterliegen den gleichen Regeln wie die OrgNamen.

### Webauftritte der TUB:

Webauftritte der TUB sind immer über **www.OrgName.tu-berlin.de** erreichbar.

Als Gliederungsmöglichkeit sind hinter dem Hostnamen **www.OrgName.tu-berlin.de** Pfade nach dem Muster

**www.OrgName.tu-berlin.de/NamederUntereinheit/...**

oder

**www.OrgName.tu-berlin.de/ProjektName/...**

möglich. Diese Pfadnamen können von entsprechend autorisierten Personen der jeweiligen Einrichtung bestimmt werden.

### **Notwendige Arbeitsschritte:**

- 1) Die Einhaltung der Regeln wird von der zuständigen (Abteilungs-)Leitung überprüft.
- 2) Nach positiver Prüfung leitet die (Abteilungs-)Leitung den OrgNamen an tubIT.
- 3) tubIT gibt den OrgNamen frei und verwaltet die Webdomains. In Streitfällen ist die Entscheidungshierarchie wie folgt definiert: Web Master  $\ddot{O}$  LOS mit tubIT-Direktor  $\ddot{O}$  CIO.
- 4) Mit der Freigabe erhält die Abteilung IIIA automatisch den OrgNamen. IIIA trägt den OrgNamen ins Kostenstellenverzeichnis ein.

### **Namenskonflikte:**

Bei schon vorhandenen Domain-Namen gilt das Recht der Erstvergabe. Bereits vergebene Namen können also nicht aberkannt werden ("Bestandsschutz"). Ausnahmen sind möglich, wenn sich die am bereits vergebenen OrgNamen interessierte Einrichtung mit dem derzeitigen Domain-Besitzer einigen kann und der OrgName an die interessierte Einrichtung abgetreten wird.

### **Übergang von alten auf neue Webdomain-Namen:**

- § **1.Fall:** Die Einrichtung hatte bislang keine eigene Webdomain: Arbeitsschritte wie oben.
- § **2.Fall:** Die Einrichtung hat eine eigene alte Webdomain, die nicht den Regeln entspricht: Der Webdomain-Name bleibt für eine gewisse Übergangsfrist (6 Monate - maximal bis 30.04.2009) erhalten und wird danach gelöscht. Die Einrichtung stellt einen Antrag für eine regelkonforme Webdomain und migriert die Rechner bzw. Webauftritte der alten Webdomain innerhalb der Übergangszeit in die neue.
- § **3.Fall:** Die Einrichtung hat eine eigene alte Webdomain, die regelkonform ist. Soll dieser Webdomain-Name auch als Orgname verwendet werden, muss der OrgName beantragt werden. Ist ein anderer OrgName erwünscht, muss dieser beantragt werden und innerhalb der Übergangszeit eine Migration stattfinden. Der alte Name wird gelöscht.